

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

GZ.IX-R-16/3-1974

2020 Hollabrunn, 21.2.1974

Betrifft: Gemeinde Retz - Maulbeerbaum;

Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, den auf Parz. Nr. 84, EZ.126, KG.Altstadt - Retz, Stadtgemeinde Retz, stehenden weißen Maulbeerbaum (*Morus alba*) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Anlässlich eines Lokalausweises durch den Amtssachverständigen der Abt.III/2 des Amtes der NÖ.Landesregierung, wurde festgestellt, daß sich in der Mitte des Hofes des Herrn Karl Fenth, wh. Retz, Znaimerstr. 38, ein großer weißer Maulbeerbaum (*Morus alba*) mit einem Durchmesser von ca. 1,20 m befindet. Auf Grund des Alters (ca. 150 Jahre) ist eine Unterschutzstellung empfehlenswert.

Gem. § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr.450/1968, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur, (Naturgebilde) deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Das öffentliche Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft <sup>Hollabrunn</sup> schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Karl Fenth, Znaimerstraße 38, 2070 Retz.  
Zusatz: Gemäß § 4 Abs.1 leg.cit ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer Gefahr im Verzuge - an die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Weiters hat der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede ihm bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals binnen zwei Wochen der BH. anzuzeigen.
- 2.) Herrn Bürgermeister 2070 Retz.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S t e i g e l  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Mante*

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 26.3.1974

Für den Bezirkshauptmann



*Mante*